

Religionsunterricht in den Volksschulen, den Realschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Schuljahr 1967/68. — Feier des Erntedankfestes in Stadt und Land. — Katholische Elternschaft Deutschlands (KED). — Katholische Kindergärten. — Diözesantagung der Frauenseelsorge und der Frauen- und Müttergemeinschaften. — Mitgliederversammlung des Veronikawerkes e.V. — Priesterexerzitien. — Exerzitien. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Anstellung der Neupriester. — Versetzungen. — Sterbefall.

Nr. 121

Ord. 1. 9. 67

I. Die Lehrpläne

### Religionsunterricht in den Volksschulen, den Realschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Schuljahr 1967/68

Die Kirche stellt in ihrem Rechtsbuch an die Spitze des Abschnittes über die katechetische Unterweisung den Grundsatz, daß es ureigene und schwerste Gewissenpflicht, vor allem der Seelsorger ist, für die katechetische Unterweisung des christlichen Volkes zu sorgen (can. 1329 CIC). Das Zweite Vatikanische Konzil hat im „Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ festgestellt, daß die Predigt und die katechetische Unterweisung bei der Verkündigung immer den ersten Platz einnehmen muß.

„Die katechetische Unterweisung trachtet danach, daß in den Menschen der Glaube, durch die Lehre erleuchtet, lebendig wird, sich entfaltet und zu Taten führt. Die Bischöfe sollen darüber wachen, daß dieser Unterricht sowohl den Kindern und Heranwachsenden als auch den Jugendlichen und ebenso den Erwachsenen mit Eifer und Sorgfalt erteilt wird; daß bei dieser Unterweisung eine geeignete Ordnung und eine Methode eingehalten werden, die nicht nur dem zu behandelnden Stoff, sondern auch der Eigenart, den Fähigkeiten, dem Alter und den Lebensbedingungen der Zuhörer entsprechen; daß diese Unterweisung auf der Heiligen Schrift, der Überlieferung, der Liturgie, dem Lehramt und dem Leben der Kirche aufbaut.“ (Nr. 14).

In einer eigenen „Erklärung über die christliche Erziehung“ hat das Konzil „die entscheidende Bedeutung der Erziehung im menschlichen Leben“ dargelegt. Allen Lehrkräften, die an der religiösen Bildung und Erziehung mitwirken, sei das Studium dieser Erklärung angelegentlichst empfohlen.

Für die religiöse Unterweisung und Erziehung im Schuljahr 1967/68 erteilen wir nachstehende Weisungen:

1. Für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) gilt vom Beginn des Schuljahres 1967/68 an der von der außerordentlichen Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz gebilligte und für die Diözesen der Bundesrepublik verbindlich eingeführte Rahmenplan für die Glaubensunterweisung mit Plänen für das 1. bis 10. Schuljahr. Dieser Rahmenplan ist den Seelsorgebezirken der Erzdiözese über die Erzb. Dekanate bereits zugegangen. Weitere Exemplare können durch den Deutschen Katecheten-Verein, 8 München 2, Rochusstraße 7/II, bezogen werden.
2. Der Rahmenplan für die Glaubensunterweisung in den Volksschulen gilt auch für das 5. bis 8. Schuljahr der Realschulen; für das 9. und 10. Schuljahr ist bis zum Erscheinen eines gemeinsamen Rahmenplanes für die Realschulen der bisherige Lehrplan für die Mittelschulen (jetzt Realschulen) gültig und der Religionsunterricht danach zu erteilen.
3. Der neue Rahmenlehrplan für die Glaubensunterweisung in den Volksschulen ist auch dem Religionsunterricht in den unteren Klassen der Höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien) zugrunde zu legen, bis der in Vorbereitung befindliche gemeinsame Rahmenplan für die Höheren Schulen erarbeitet und von der Deutschen Bischofskonferenz gebilligt ist. Für die Mittel- und Oberstufe der Höheren Schulen gilt daher einstweilen noch der bisher gebrauchte Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht.
4. Der Lehrplan für den religiösen Gesang wurde den Rahmenlehrplänen beim Versand an die Erzb. Dekanate als Sonderdruck beigegeben.

## II. Die Lehrbücher

1. Lehrbücher für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr der Volksschule) sind wie bisher:
  - a) für das 1. Schuljahr: „Kinder kommt zu Jesus“, Fibel für die religiöse Unterweisung im 1. Schuljahr;
  - b) für das 2. Schuljahr: „Frohe Botschaft“, Glaubensbuch für das 2. Schuljahr;
  - c) für das 3. und 4. Schuljahr: „Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr“.
2. Lehrbücher für die Hauptschule (5. bis 9. Schuljahr der Volksschule) sind vom Schuljahre 1967/68 an:
  - a) die Auswahlbibel für katholische Schüler „Reich Gottes“ (RG);
  - b) der „Katholische Katechismus der Bistümer Deutschlands“;
  - c) das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Magnifikat“;
  - d) für das 7., 8. und 9. Schuljahr: „Reich Gottes in unserer Heimat“, Kirchengeschichte der Erzdiözese Freiburg von Dr. A. Stiefvater (Badenia-Verlag, Karlsruhe).
3. Lehrbücher für die Realschule (bisher Mittelschule und Mittelschulzüge der Volksschulen) sind:
  - a) für das 5. bis 8. Schuljahr die gleichen wie für die Hauptschule;
  - b) für das 9. und 10. Schuljahr: „Christus die Wahrheit“ von Läßle-Bauer und „Katholische Kirchengeschichte“, Ausgabe A mit Anhang für die Erzdiözese Freiburg von Fuchs (beide Kösel-Verlag, München).
4. Lehrbücher für die unteren Klassen der Höheren Schulen (5. bis 8.) (VI, V, IV):
  - a) die Schülersauswahlbibel „Gott unser Heil“ (G. u. H.), bearbeitet von Prof. Dr. K. F. Krämer (Herder-Verlag, Freiburg);
  - b) der „Katholische Katechismus der Bistümer Deutschlands“;
  - c) das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Magnifikat“.

## III. Der Lehrstoff

1. Der im Religionsunterricht zu behandelnde Lehrstoff ist aus den Lehrplänen (Stoffverteilungsplänen) zu ersehen.

2. Für die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schuljahre bzw. Klassen der Volksschule (1. bis 9. Schuljahr) gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a) Sind sämtliche Schuljahre der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) zu einer Religionsklasse vereinigt, sind (wie bisher) zwei Unterrichtsrgruppen zu bilden, die nach dem Rahmenplan (in verkürzter Form) zu unterweisen sind. Die „Beihefte“ zum Rahmenplan des Deutschen Katecheten-Vereins werden auch Minimal- und Kombinationspläne enthalten.

Bilden in der Grundschule je zwei Schuljahre eine Religionsklasse, so ist der Religionsunterricht in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) in zwei Unterrichtsrgruppen nebeneinander zu erteilen, in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) ist turnusgemäß das Pensum des 4. Schuljahres durchzunehmen.

In der vierklassigen Grundschule, in der jedes Schuljahr eine Religionsklasse bildet (1. bis 4. Schuljahr) sind die im „Rahmenplan für die Glaubensunterweisung“ für jedes Schuljahr enthaltenen Lehrpläne (S. 18 bis 40) genau einzuhalten.

- b) Nach dem vom Kultusministerium herausgegebenen Schulentwicklungsplan I sollen in der Hauptschule (5. bis 9. Schuljahr) die einzelnen Schuljahre in Zukunft nur noch als Jahrgangsklassen geführt werden, so daß jedes Schuljahr wenigstens eine Klasse (Jahrgangsklasse) bildet. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Schüler verschiedener Gemeinden an einem zentral gelegenen Ort zusammengefaßt und dort in einer Hauptschule (Nachbarschaftsschule) in Jahrgangsklassen gemeinsam unterrichtet.

Wo die Hauptschule (mit Jahrgangsklassen) bereits besteht, ist im Religionsunterricht der im „Rahmenplan für die Glaubensunterweisung“ für die einzelnen Schuljahre angegebene Lehrstoff zu behandeln. Der Lehrplan für die einzelnen Schuljahre ist genau einzuhalten.

Ist die Hauptschule mit Jahrgangsklassen (Nachbarschaftsschule) noch nicht bzw. nicht völlig gebildet, und werden die Schüler des 5. und 6. bzw. des 7. und 8. Schuljahres gemeinsam unterrichtet, wechseln die Lehrstoffe turnusmäßig (vgl. Rahmenplan S. 45 bzw. 61). In diesen Fällen ist im Schuljahr 1967/68 der Lehrstoff des 5. bzw. des 7.

Schuljahres, im Schuljahr 1968/69 der Lehrstoff des 6. bzw. des 8. Schuljahres zu behandeln.

- c) In sämtlichen Klassen der Volksschule (Grund- und Hauptschule) sind je drei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (vgl. § 40 Abs. 1 des Badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910); dazu kommt wöchentlich eine halbe Stunde Kirchengesang (vgl. Schmid, die Badische Volksschule, 1926, S. 322).
3. An den eigenständigen und vollausgebauten Realschulen (bisher Mittelschulen) sind vom 5. bis 10. Schuljahr wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen; nur an noch bestehenden Real(-Mittel-)schulzügen an Volksschulen, die noch gemeinsam mit den Schülern der Volksschule Religionsunterricht erhalten, sind aus schulorganisatorischen Gründen drei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Der Pflege des religiösen Gesanges und dem Einüben religiöser Lieder ist auch in den Realschulen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
4. In den unteren Klassen (Unterstufe) der Höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien) ist der im „Rahmenplan für die Glaubensunterweisung“ bezeichnete Lehrstoff für das 5., 6. und 7. Schuljahr der Hauptschule zu behandeln. Die im „Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten im Bereich der Erzdiözese Freiburg“ für die Unterstufe (Sexta, Quinta, Quarta) angegebenen Lehrstoffe sind entsprechend zu ändern.

#### IV. Die Lehrkräfte

1. Nach § 40 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 wird der Religionsunterricht an den Volksschulen durch die betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei der Erteilung desselben durch den gemäß § 44 Abs. 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden.
- Lehrkräfte für die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen sind demnach:
- a) die Priester. Sie erhalten mit dem Empfang der Priesterweihe die Vollmacht und die kirchliche Sendung (Missio canonica) zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schularten;

- b) staatliche Lehrer(innen), welche die im § 44 des Badischen Schulgesetzes in der Fassung vom 30. 3. 1926 vorgesehenen Prüfungen (1. und 2. Prüfung in kath. Religionslehre) mit Erfolg abgelegt und die kirchliche Sendung (Missio canonica) vom Hochwürdigsten Herrn Erzbischof erhalten haben und im Besitz der Missio-Urkunde sind;
- c) kirchliche Laienkräfte, die über eine besondere Ausbildung in katholischer Religionslehre verfügen, diese durch entsprechende Prüfungen nachweisen können und die kirchliche Sendung (Missio canonica) zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht besitzen (Katecheten, Katechetinnen, Seelsorgehelferinnen).
2. Berechtigt zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Realschulen (bisher Mittelschulen) sind:
- a) die Priester (vgl. IV. 1, a) in allen Schuljahren; (5. bis 10. Schuljahr)
- b) staatliche Lehrer(innen), welche die Prüfungen in kath. Religionslehre für die Volksschulen mit Erfolg abgelegt haben und die Missio canonica besitzen, in den Schuljahren 5 bis 8 der Realschulen (bzw. Mittelschulzügen der Volksschulen), da der Lehrplan in diesen Schuljahren für beide Schularten der gleiche ist;
- c) kirchliche Laienkräfte, welche die Berechtigung zur Erteilung von Religionsunterricht in Volksschulen haben (vgl. IV. 1, c), auch in den Schuljahren 5 bis 8 der Realschulen;
- d) staatliche Lehrkräfte, welche sich der sogenannten Fachgruppenprüfung (im Fach kath. Religionslehre) mit Erfolg unterzogen haben, in sämtlichen Schuljahren der Realschulen (5 bis 10). Das gleiche gilt für kirchliche Lehrkräfte, die eine entsprechende kirchliche Prüfung in kath. Religionslehre mit den gleichen Prüfungsvoraussetzungen bestanden haben.
3. Religionsunterricht an den Höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien, Aufbaugymnasien, Wirtschaftsoberschulen) können erteilen:
- a) in der Unterstufe (5. bis 7. Schuljahr) alle jene kirchlichen und staatlichen Lehrkräfte, welche die Missio canonica für die Volksschulen besitzen, da der Lehrplan derselbe wie jener der Hauptschule (5. bis 7. Schuljahr) ist;

- b) in der Mittelstufe (8. bis 10. Schuljahr) alle kirchlichen und staatlichen Lehrkräfte, welche die *Missio canonica* für die Realschulen (Mittelschulen) besitzen (vgl. Abschnitt IV. 2);
- c) in sämtlichen Schuljahren (5. bis 13. Schuljahr) einschließlich der Oberstufe = die Priester (vgl. Abschnitt IV. 1, a), ferner jene Laientheologen, welche nach einem Studium von neun bis zehn Semestern katholischer Theologie die Diplomprüfung vor der Theologischen Fakultät mit Erfolg abgelegt (Diplomtheologen) oder Theologie als Prüfungsfach im Staatsexamen (in Verbindung mit einem oder mit zwei anderen Fächern) gewählt haben (Staatsexamenstheologen, Religionsphilologen). In allen Fällen ist vorausgesetzt, daß die Lehrkräfte die *Missio canonica* erhalten haben.

\*

In Anbetracht des großen Priestermangels und des ungenügenden Zuwachses an theologisch gebildeten Laienkräften bevollmächtigt und verpflichtet der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Hochw. Herren Dekane, in Verbindung mit den zuständigen Erzb. Schulinspektoren die Erteilung des Religionsunterrichtes in ihren Dekanaten verbindlich zu ordnen. Um eine Übersicht über die getroffene Regelung zu gewinnen, ersuchen wir die Erzb. Dekanate, uns bis zum 1. Dezember 1967 eine Aufstellung über die einzelnen Schulen vorzulegen. Zu diesem Zweck erhalten sie ein Formblatt, das zweifach auszufüllen ist. Eine Fertigung geht an das Erzb. Ordinariat, die andere verbleibt bei den Akten des betreffenden Dekanates. Nähere Weisungen werden rechtzeitig ergehen.

Damit die Gewähr besteht, daß die geltenden Lehrpläne an allen Schulen eingehalten und die vorgeschriebenen Lehrbücher gebraucht werden sowie der im Schuljahr 1967/68 fällige Lehrstoff behandelt wird, beauftragen wir die Erzb. Schulinspektoren, denen die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den verschiedenen Schularten übertragen ist, alsbald nach Beginn des neuen Schuljahres sämtliche Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte ihres Inspektionsbezirkes zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen und mit ihnen alle Lehrplan-, Lehrbuch- und Lehrstoff-Fragen zu erörtern.

Wir haben das Vertrauen, daß alle Geistlichen und Laien, die katholischen Religionsunterricht erteilen, diesen wichtigen und in unserer Zeit schwieriger ge-

wordenen Dienst am Glauben als „Gottes Mitarbeiter“ (1 Kor 3, 9) verantwortungsbewußt erfüllen, sich brüderlich in die gemeinsamen Aufgaben teilen und verständnisvoll zusammenarbeiten.

Nr. 122

Ord. 28. 8. 67

### Feier des Erntedankfestes in Stadt und Land

Das Erntedankfest sollte nicht nur ein äußeres, weltliches Fest sein. Bei rechter geistiger Fundierung und guter Vorbereitung hat es einen wichtigen Platz im Vollzug des kirchlichen Lebens der Pfarrei. In die Planung und Vorbereitung sollte der Pfarrgemeinderat einbezogen werden.

#### Grundgedanken:

Dank gegen Gott ist eine Grundfunktion des religiösen Menschen.

Alle Menschen haben zu danken für die Nahrung, welche ihnen Gott schenkte und welche ihnen die Bauern bereiteten.

Dank gebührt den Landwirten, die in mühevoller, riskanter und von vielen Momenten abhängiger Arbeit zur Ernte verhalten.

Viele Berufe (Planer, Techniker, Arbeiter, Politiker) halfen der Landwirtschaft.

Im Grunde ist jede berufliche Tätigkeit mit einbezogen in die Beschaffung des täglichen Brotes.

Darum ist das Erntedankfest ein Tag der Solidarität von Land und Stadt.

Am Erntedanktag soll auch die weltweite Aufgabe der Ernährung aller Menschen (täglich sterben etwa 100 000 Menschen an Hunger) mitbedacht werden.

#### Die Feier des Erntedankfestes:

Mittelpunkt ist die Eucharistiefeier.

Die Opfergaben Brot und Wein können an diesem Tag sinnvoll erweitert werden durch Früchte und Blumen, die den Kirchenraum schmücken. Diese, sowie evtl. Produkte der Technik sollten aber dezent und mehr symbolhaft verwendet werden.

Die Wortverkündigung sollte dazu verhelfen, daß die Gläubigen das Opfergeschehen bewußter mitvollziehen, indem die irdischen Gaben und die menschlichen Bemühungen in das Opfer und in den Dank gegenüber Gott einbezogen werden.

Besonders sinnvoll wäre, wenn die Teilnehmer am Gottesdienst vom „Brot des Lebens“ genießen würden.

Mit dem Gottesdienst kann auch eine Fruchtsegnung verbunden werden.

Für die kirchliche Dankandacht sind die Texte und Vorschläge im Magnifikat Nr. 760 ff. gut geeignet.

Die weltlichen Erntedankfeiern könnten an innerem Gehalt wesentlich gewinnen, wenn sie unter Mitverantwortung kirchlicher Kräfte oder durch die Pfarrgemeinde selbst gestaltet werden.

Gutes Material bringt: „Erntedank heute“, Werkheft für das Katholische Landvolk, und „Erntedank“, ein Werkbuch aus dem Fähmann Verlag, Wien. Beide sind zu beziehen durch die Bundesstelle der Katholischen Landvolkbewegung, 8 München 38, Kriemhildenstr. 14.

Das Erntedankfest sollte die geeignete Gelegenheit sein, das tägliche Tischgebet vor allem in den Familien zu motivieren und zu verlebendigen.

Nr. 123

Ord. 10. 8. 67

### Katholische Elternschaft Deutschlands (KED)

Seit Jahren bestehen in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland Gemeinschaften katholischer Eltern (früher katholische Elternvereinigungen); diese Diözesangemeinschaften sind in der „Katholischen Elternschaft Deutschlands“ (KED) zusammengefaßt. Sie hat ihren Sitz in Köln, Burgmauer 4.

Die „Katholische Elternschaft Deutschlands“ hat sich zur Aufgabe gesetzt, das katholische Schulideal zu pflegen und die katholischen Eltern in ihrer Arbeit, den religiösen und erzieherischen Charakter der Schule mitzubestimmen, zu unterstützen.

Zu diesem Zweck hat die „Katholische Elternschaft Deutschlands“ ein Faltblatt herausgegeben, das über die Ziele ihrer Tätigkeit: „Sie spricht für katholische Eltern und Kinder in Gesellschaft, Staat und Kirche; sie befähigt Väter und Mütter, ihre Rechte und Pflichten kennenzulernen und die heutige pädagogische Not und Ratlosigkeit zu überwinden“, Auskunft gibt. Außerdem orientiert der von der Katholischen Elternschaft Deutschlands betreute „Rundbrief“, der in regelmäßiger Folge erscheint, sehr gut über alle Elternhaus und Schule interessierenden Fragen.

Bestellungen für das „Faltblatt“ wie auch für den „Rundbrief“ sind zu richten an: „Katholische Elternschaft Deutschlands“ - Generalsekretariat - 5 Köln, Burgmauer 4. Der Bezug kann bestens empfohlen werden.

Nr. 124

Ord. 11. 8. 67

### Katholische Kindergärten

Wir machen erneut darauf aufmerksam, daß es nicht gestattet ist, Kindergärten, die sich in katholischer Trägerschaft befinden, an politische Gemeinden abzugeben ohne ausdrückliche Genehmigung der Kirchenbehörde (siehe Amtsblatt 1965, S. 865).

Wir bitten, auch der Überfüllung in den Kindergärten entgegenzuwirken. Die staatlichen Richtlinien für Kindertagesstätten schreiben für eine Gruppe und Raum 30 Kinder vor. Es darf keinesfalls die schlechte finanzielle Lage des Kindergartens dazu zwingen, mehr Kinder aufzunehmen, als verantwortet werden kann.

Aus diesem Grund muß der Elternbeitrag so gehalten sein, daß wenigstens die Hälfte der laufenden Kosten damit gedeckt werden kann.

Die Elternbeiträge sind wie folgt zu regeln:

In Ortsklasse A — 18,— bis 25,— DM

In Ortsklasse S — 25,— bis 35,— DM.

Anträge auf Bezuschussung aus Mitteln des Landesjugendplanes für 1968 für Kindergartenbauvorhaben müssen über den Diözesancaritasverband Freiburg/Heidelberg bis zum 31. Januar 1968 eingereicht werden.

Nr. 125

Ord. 5. 9. 67

### Diözesantagung der Frauenseelsorge und der Frauen- und Müttergemeinschaften

Die Jahrestagung der Frauenseelsorge steht in diesem Jahre unter dem Thema:

Überprüfung unseres Weges.

Sie findet statt im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach vom

16. — 20. Oktober 1967.

Zur Teilnahme sind die Dekanatsfrauenseelsorger und die Dekanatsvorsitzenden berechtigt und verpflichtet.

Programm:

Montag, 16. Oktober, abends:

Begrüßung und Einführung in das Thema.

Dienstag, 17. Oktober:

„Umkehr und Neubeginn“  
(Beichte und Buße)

Referent: H. H. Prof. Dr. theol. Adolf Exeler,  
Freiburg.

Mittwoch, 18. Oktober:

„Formen der Gesprächsführung“

Bildungsreferent Herr Anton Rehm,  
Gaisbeuren.

Podiumsgespräch zum Thema „Verheiratet  
und berufstätig“.

Donnerstag, 19. Oktober:

„Umstellungskrisen nach dem  
Konzil“

Referent: H. H. Prof. P. Dr. Joh. Hirsch-  
mann SJ, Frankfurt/Main.

Besuch der neuen Kirche in Hohritt und  
anschließendes Abendessen.

Freitag, 20. Oktober:

Schlußgottesdienst und Abreise.

Anmeldungen sind zu richten an das Erzb. Seel-  
sorgeamt, Frauenseelsorge, 78 Freiburg i. Br., Win-  
tererstraße 1, Postfach 449. Das genaue Tagungs-  
programm wird nach der Anmeldung zugesandt.

Nr. 126

### Mitgliederversammlung des Veronikawerkes e.V.

Die Mitglieder des Veronikawerkes und deren  
Haushälterinnen werden hiermit freundlichst ein-  
geladen zur Teilnahme an der ordentlichen Mit-  
gliederversammlung am

Dienstag, dem 17. Oktober 1967,  
nachmittags 14 Uhr,

in Tauberbischofsheim, Winfriedheim, Schafweg 1  
(nähe des Bahnhofs).

#### Tagesordnung

1. Entgegennahme und Verbescheidung des  
Geschäfts- und des Kassenberichtes für die  
Geschäftsjahre 1964, 1965 und 1966
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuordnung der Satzung
4. Anträge
5. Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern wollen schriftlich bis  
spätestens 10. Oktober beim Vorstand eingereicht  
werden über die Geschäftsstelle in Freiburg, Kaiser-  
Josef-Straße 179.

Im Interesse der Sache bitten wir die Hochwür-  
digen Herren Geistlichen und die Haushälterinnen  
um zahlreiche Teilnahme an der Mitgliederver-  
sammlung.

### Priesterexerzitien

In der Benediktinerabtei Maria Laach  
werden 1967/68 folgende Exerzitienkurse gehalten:

23. 10. — 27. 10.	P. Dr. Maternus Hoegen
27. 11. — 1. 12.	P. Dr. Maternus Hoegen
8. 1. — 12. 1.	P. Dr. Pius Merendino
19. 2. — 23. 2.	P. Dr. Pius Merendino
25. 3. — 29. 3.	P. Dr. Pius Merendino
29. 4. — 3. 5.	P. Dr. Pius Merendino
17. 6. — 21. 6.	P. Dr. Pius Merendino

Beginn der Exerzitien am Abend des ersten Tages  
(18.00 Uhr). Schluß am Morgen des letzten Tages  
(8.15 Uhr).

Die Anmeldungen richte man bitte an:

Gastpater, 5471 Maria Laach (Tel.: Niedermendig  
02652/285).

Im Exerzitienhaus „Himmelspforte“ in  
Wyhlen, Lkr. Lörrach, finden vom 9. 10. — 13. 10.  
1967 Priesterexerzitien statt. Als Exerzitienmeister  
wurde Hochw. Herr Pater Rektor Ernst Paul Rum-  
mel, Pallottiner, gewonnen.

Anmeldungen wollen gerichtet werden an die  
Leitung des Exerzitienhauses „Himmelspforte“ in  
Wyhlen, Lkr. Lörrach.

#### Priesterhaus zu Kevelaer

6. November, 19 Uhr — 10. November, 17 Uhr  
Leitung: P. Determann, S. J.

13. November, 19 Uhr — 17. November, 17 Uhr  
Leitung: P. Dr. Clemens Schmeing, O. S. B.

11. Dezember, 19 Uhr — 16. Dezember, 9 Uhr  
Leitung: Rektor Heinrich Spaemann

Anmeldung bitte an das Priesterhaus 4178 Keve-  
laer, Postfach 257, Telephon (02832) 2704 und 3031.

### Exerzitien

Folgende Termine für Exerzitien, Tagungen und  
Einkehrtage sind für das letzte Vierteljahr 1967  
festgelegt:

1. 10. — 14. 10. 1967	Tagung für Priester
16. 10. — 20. 10. 1967	Tagung für Mitarbeiterin- nen der kath. Frauen- und Müttergemeinschaften Deutschlands e. V.
28. 10. — 30. 10. 1967	Christkönigsgemeinschaft
2. 11. — 5. 11. 1967	Mädchen ab 17 Jahren

6. 11. — 10. 11. 1967 Frauen PWB (P. A. Minnerup SAC)  
 13. 11. — 16. 11. 1967 Bundeswehr  
 17. 11. — 19. 11. 1967 Amerikanerinnen  
 20. 11. — 23. 11. 1967 Priester (P. Dr. Franz Gypkens)  
 26. 11. — „Aktion 365“  
 27. 11. — 30. 11. 1967 Bundeswehr  
 4. 12. — 7. 12. 1967 Bundeswehr  
 11. 12. — 14. 12. 1967 Bundeswehr  
 27. 12. — 30. 12. 1967 Primanerinnen

Anmeldungen sind zu richten an das Herz-Jesu-Exerzitienhaus der Pallottinerinnen, 625 Limburg/Lahn, Postfach 127.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Ernst Grieshaber auf die Pfarrei Karlsruhe-Knielingen, Heilig Kreuz, mit Wirkung vom 15. Oktober 1967 cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

(vide: Amtsblatt 1960 S. 69 Nr. 85)

Karlsruhe-Knielingen, ad St. Crucem  
 decanatus Karlsruhe

Markdorf, decanatus Linzgau

Ottersdorf, decanatus Rastatt

Collatio libera Petitiones usque ad diem 26 Septembris 1967 proponantur.

### Anstellung der Neupriester

- Benz Bernhard, als Vikar nach Rastatt,  
 Maria Königin.  
 Berger Friedrich, als Vikar nach Hügelsheim.  
 Blümmel Albin, als Vikar nach Karlsruhe-Durlach, St. Peter und Paul.  
 Eisner Peter, als Vikar nach Mannheim-Feudenheim, St. Peter und Paul.  
 Endres Karl-Berthold, als Vikar nach Oftersheim.  
 Engler Helmut, als Vikar nach Unterschüpf.  
 Gall Helmut, als Vikar nach Kappelrodeck.

- Grein Wolfgang, als Vikar nach Ötigheim.  
 Huber Andreas, als Vikar nach Bad Peterstal.  
 Keller Berno, als Vikar nach Brühl.  
 Killig Reinhold, als Vikar nach Tiergarten.  
 Klug Peter, als Vikar nach Riedböhringen.  
 Knapp Roland, als Vikar nach Buchen.  
 Krattenmacher Eugen, als Vikar nach Seckach, St. Bernhard — Klinge.  
 Mayer Richard, als Vikar nach Untergrombach.  
 Nipp Gerhard, als Vikar nach Haslach i. K.  
 Oberschmidt Wolfgang, als Vikar nach Radolfzell, Liebfrauen.  
 Schatz Rudolf, als Vikar nach Säckingen, Münster.  
 Spohn Dr. Eberhard, als Vikar nach Schliengen.  
 Treier Ludwig, als Vikar nach Zell i. W.  
 Tröndle Werner, als Vikar nach Konstanz, St. Gebhard.  
 Weber Bernhard, als Vikar nach Diersburg.  
 Zimmermann Alois, als Vikar nach Lauf.

### Versetzungen

10. Aug.: Schüler Pater Pius SJ, als Pfarrkurat nach Häusern/Schw.  
 16. Aug.: Meier Alban, Vikar in Singen, St. Joseph, als Pfarrkurat nach Kehl, St. Maria.  
 16. Aug.: Roth Pater Johannes OFM. Min., als Pfarrverweser nach Werbachhausen.  
 18. Aug.: Daniel Pater Rhaban OFM, als Vikar nach Rastatt, Herz-Jesu.  
 1. Sept.: Henrich Robert, Vikar in Hechingen, als Militärgeistlicher nach Bruchsal.  
 1. Sept.: Huckle Pater Hartwig OFM, Vikar in Mannheim, St. Bonifatius, i. g. E. nach Freiburg, St. Cyriak.  
 1. Sept.: Kremer Pater Edwin OFM, Vikar in Freiburg, St. Cyriak, als Pfarrkurat an die neu errichtete Kuratie Sigmaringen-Gorheim.

1. Sept.: Kurzaj Joachim, Vikar in Offenburg, Hl. Kreuz, als Pfarrkurat an die neu errichtete Kuratie St. Ignatius, Karlsruhe-Oberreut.
1. Sept.: Lamprecht Karlheinz, Vikar in Mannheim-Schönau, Guter Hirte, als Präfekt an die Heimschule Lender in Sasbach.
1. Sept.: Meier Hans-Werner, Vikar in Baden-Lichtental, als Pfarrkurat an die neu errichtete Kuratie Liedolsheim.
1. Sept.: Müller Pater Contardo OFM, als Vikar nach Mannheim, St. Bonifatius.
1. Sept.: Schlosser Hanspeter, Vikar in Freiburg, St. Johann, als Wissenschaftl. Assistent nach Freiburg.
1. Sept.: Steckeler Herbert, Vikar in Freiburg, St. Martin, i. g. E. nach Freiburg, St. Johann.
1. Sept.: Zipf Klaus, Vikar in Bietigheim, i. g. E. nach Hausach i. K.
1. Sept.: Zollitsch Robert, Vikar in Buchen, als Repetitor an das Collegium Borromaeum Freiburg.
5. Sept.: Berger Friedrich, Vikar in Hügelsheim, i. g. E. nach Pforzheim-Brötzingen, St. Antonius.
5. Sept.: Frank Peter, Vikar in Philippsburg, i. g. E. nach St. Georgen/Schw.
5. Sept.: Ganswindt Gerhard, Vikar in Wiesental, als Kooperator nach Freiburg, St. Martin.
5. Sept.: Heinze Günther, Vikar in Engen, i. g. E. nach Villingen, St. Konrad.
5. Sept.: Hermann Manfred, Vikar in Kappel i. Schw., i. g. E. nach Baden-Lichtental.
5. Sept.: Holderried Dieter, Vikar in Grünsfeld, i. g. E. nach Haslach i. K.
5. Sept.: Keidel Gerhard, Vikar in Huttenheim, i. g. E. nach Grünsfeld.
5. Sept.: Killig Reinhold, Vikar in Tiergarten, i. g. E. nach Plankstadt.
5. Sept.: Krattenmacher Eugen, Vikar in Seckach, St. Bernhard-Klinge, i. g. E. nach Offenburg, Hl. Kreuz.
5. Sept.: Ott Fritz Dietmar, Vikar in Brühl, i. g. E. nach Singen, St. Joseph.
5. Sept.: Schäfer Klaus, Vikar in Radolfzell, Liebfrauen, i. g. E. nach Karlsruhe-Grünwinkel, St. Joseph.
5. Sept.: Schmitt Hermann, Vikar in Plankstadt, i. g. E. nach Engen.
5. Sept.: Sum Karl, Vikar in Pforzheim-Brötzingen, St. Antonius, in. g. E. nach Hechingen.
5. Sept.: Tröndle Werner, Vikar in Konstanz, St. Gebhard, i. g. E. nach Wiesental.
5. Sept.: Zimmermann Alois, Vikar in Lauf, i. g. E. nach Philippsburg.

### Im Herrn ist verschieden

3. Aug.: Walter Anton, Prof. i. R., Wehrmachtsdekan a. D., † in Freiburg i. Br.  
R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat